

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1975

Geschäftszahl

1259/73

Rechtssatz

Wenngleich ein ärztlicher SV mit anderen Fachärzten und langjährigen Sachverständigen im grundsätzlichen Meinungsstreit ist, bedeutet dieser Umstand keine Befangenheit dieses Sachverständigen.